

Die Privatstiftung als Unternehmensträger

- Einflussssicherung in der Privatstiftung
- Stiftungserklärung judikaturfest gestalten
- Wege aus der Privatstiftung

Die Privatstiftung als Unternehmensträger

└ GEFAHREN

- └ **Entfremdung: Verlust des Einflusses spätestens in 2. Generation**
 - └ Wegfall Stifterrechte
 - └ Restriktive höchstgerichtliche Judikatur
- └ **Steuerliche Situation kontinuierlich verschlechtert**
- └ **Stiftungsvorstand meist kein unternehmerisch agierender Gesellschaftsvertreter**

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Einfluss in der Privatstiftung sichern

Wege aus der Privatstiftung

Stiftungszweck optimieren

Widerruf der Stiftung

Stifterrechte maximieren

Substiftungen (in Liechtenstein)

Begünstigtenrechte stärken

Sitzverlegung nach Liechtenstein

Errichtung eines Beirats
(gesetzmäßig und judikaturfest)

Spezifische (gesellschaftsrechtliche)
Zwischenstrukturen

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontakt Daten

Stiftungszweck optimieren

→ Schaffung von Flexibilität für etwaigen Anpassungsbedarf:

→ Möglichkeit der Errichtung von Substiftungen

- Einflussssicherung durch Installierung eines „ewigen Stifters“
- Generell Möglichkeit weitere Stifter aufzunehmen (?)
- Die Zulässigkeit der Errichtung von Substiftungen muss ausdrücklich im Stiftungszweck vorgesehen sein
- Genehmigungspflichtiges Insihgeschäft gem § 17 Abs 5 PSG

→ Möglichkeit der Sitzverlegung

- Verlegung des gesellschaftsrechtlichen Verwaltungssitzes gemeinsam mit dem jeweiligen statutarischen Sitz nach Liechtenstein uU möglich

Auswahl der Begünstigten

➤ Risiken

- Vielfach hat der Stiftungsvorstand bei der Auswahl der Begünstigten zu viel Spielraum (=Haftungspotential)
- wenn keine „aktuell Begünstigten“ festgelegt sind, können diese folgende Rechte nicht ausüben:
 - Informations- und Auskunftsrechte (§ 30 PSG)
 - Antrag auf Auflösung der Privatstiftung (§ 35 Abs 3 PSG)
 - Recht bei Gericht die Abberufung von Organmitgliedern anzuregen oder zu beantragen
 - Antragslegitimation auf Einleitung einer Sonderprüfung

➤ Unsere Empfehlung

- Festlegung eines möglichst detaillierten Kreises zumindest „potentiell Begünstigter“ (besser aktuell Begünstigter)
- Endgültige Auswahl der Begünstigten uU durch den Beirat/Stifter
- Asset Protection: klagbare Ansprüche der Begünstigten vermeiden!

Stiftungszweck
optimieren

**Auswahl der
Begünstigten**

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten

Stiftungsvorstand

→ Risiken

- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften iZm Bestellung/Abberufung
 - mögliche Folgen:
 - Nichtigkeit der Bestellung/Abberufung
 - Nichtigkeit der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes
 - Feststellungsklage des Vorstands auf Unwirksamkeit der Abberufung
- uU Einflussdefizit bezüglich Auswahl der Mitglieder (beispielsweise durch lange Funktionsdauer, Kooptierung)

→ Unsere Empfehlung

- Festlegung einer Mindestfunktionsperiode von drei Jahren
- Beschränkung auf Abberufungsgründe iSd § 27 Abs 2 PSG
- Keine Kooptierung
- Übertragung der Bestellung/Abberufung an den Stifter bzw. an den Beirat
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften iZm Bestellung/Abberufung (§ 14 iVm § 27 PSG)

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten

Stiftungsvorstand (Vergütung)

→ Risiken

- Bestimmung der Vergütung des Vorstands durch das Gericht (§ 19 Abs 2 PSG)

→ Unsere Empfehlung

- **Festsetzung der Vergütung nach objektiven Kriterien in der Stiftungsurkunde**, zB RATG, Stundensatz
- Festlegung der Vergütung durch den Stifter oder den Beirat
 - ACHTUNG: Festlegung der Vergütung durch einen begünstigtendominierten Beirat nicht zulässig

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten

Stiftungsbeirat

→ Unsere Empfehlung zur Einflussssicherung

- Tatsächliche Errichtung eines Beirats
- Nennung sowie grobe Umschreibung der Kompetenzen in der SU (nicht nur in SZU) – Verbot geheimer Organe
- Bestellung/Abberufung der Mitglieder des Beirats durch den Stifter, nach dessen Ableben durch die (definierten) Begünstigten
- Übertragung von Kompetenzen an den Beirat, wie zB
 - Bestellung/Abberufung des Vorstands (innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 14 iVm § 27 PSG)
 - Vergütungskompetenz (unzulässig bei Begünstigtendominierung)
 - Vorschlagsrecht bei der Geschäftsordnung/Veranlagungsrichtlinien
 - Zustimmungs- und Kontrollrechte in den Grenzen der Aufsichtsratsähnlichkeit/Vorstandsähnlichkeit (OGH 6 Ob 139/13d; 6 Ob 230/13m)

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

**Änderung der
Stiftungserklärung**

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten

Änderung der Stiftungserklärung

➤ Risiken

- Eine Änderung durch den **Stifter** ist nur zulässig, wenn sich dieser das Änderungsrecht in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat (uU Nachteil hinsichtlich Asset Protection)
- Bei Stiftermehrheit ist, sofern in der Stiftungserklärung nicht anderes vereinbart wurde, eine Änderung einstimmig zu beschließen
- Nach Versterben des Stifters ist eine Änderung der **Stiftungserklärung** nur im Fall einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse möglich, eine Änderung des **Stiftungszwecks** durch den Stiftungsvorstand ist hingegen nicht mehr möglich (§ 33 PSG)
- Im Falle der **Geschäftsunfähigkeit** des Stifters kommt, sofern ein Sachwalter bestellt wurde, diesem nach Maßgabe des Umfangs der Bestellung das Änderungsrecht zu

➤ Unsere Empfehlung

- Generell Vorsorge des Stifters für den Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit oder seines Ablebens (klare Regeln in der SU und SZU)
- Möglichkeit der Ausübung des Änderungsrechts durch einen Vorsorgebevollmächtigten
- Rechtzeitig Stiftungserklärung (Stiftungszweck) anpassen

Wege aus der Privatstiftung

Stiftungszweck
optimieren

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

Stiftungsbeirat

Änderung der
Stiftungserklärung

**Wege aus der
Privatstiftung**

Kontaktdaten

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Widerruf der Stiftung

Vorbehalt des Widerrufsrechts?
steuerliche Optimierung!

Substiftungen (in Liechtenstein)

Zulässigkeit muss ausdrücklich
im Stiftungszweck vorgesehen
sein; Möglichkeit und
Sinnhaftigkeit sind jedenfalls
rechtlich zu prüfen

Sitzverlegung nach Liechtenstein

Spezifische (gesellschaftsrechtliche)
Zwischenstrukturen

Einflussssicherung mittels
zwischen Unternehmen und
Privatstiftung geschaltete
Gesellschaft (verschiedene
Ausgestaltungsmöglichkeiten)

Stiftungszweck
optimieren

→ Kerschbaum Partner Rechtsanwälte GmbH
A 1030 **WIEN**, Am Heumarkt 7/19
T +43 1 718 00 35 , F +43 1 718 00 35-828, E office@kpra.at

→ Kerschbaum Partner Rechtsanwälte GmbH
A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 36
T +43 732 73 03 69, F +43 732 73 03 69-816, E office@kpra.at

www.kpra.com

Auswahl der Begünstigten

Stiftungsvorstand

→ LeitnerLeitner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 **WIEN**, Am Heumarkt 7
T +43 1 718 98-90, F +43 1 718 98 90-100, E wien.office@leitnerleitner.com

Weitere Stiftungsorgane

→ LeitnerLeitner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-0, F +43 732 70 93-156, E linz.office@leitnerleitner.com

Stiftungsbeirat

→ LeitnerLeitner Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
5020 **SALZBURG**, Hellbrunner Straße 7
T +43 662 84 70 93-0, F +43 662 84 70 93-699, E salzburg.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

Änderung der
Stiftungserklärung

Wege aus der
Privatstiftung

Kontaktdaten